



EKHN Flüchtlingsfonds

I. Zur Unterstützung einer Willkommens- und Aufnahmekultur in Kirchengemeinden und Dekanaten

Förderrichtlinie

Ziele und Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung einer Willkommens- und Aufnahmekultur für Flüchtlinge in Kirchengemeinden und Dekanaten im Kirchengebiet der EKHN.

Besonders förderungswürdig sind Projekte, die in Kooperation von kirchlichen und diakonischen Einrichtungen und Strukturen geplant sind.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

1. Stärkung freiwilligen Engagements in der Flüchtlingsarbeit / Aufbau von örtlichen Asylarbeitskreisen

Laufzeit: max. 12 Monate

Höhe der Finanzierung: max. 80% der Gesamtkosten

Max. Fördersumme pro Antrag: 10.000,00 Euro

2. Sprachförderung

Gefördert werden niedrigschwellige Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache, im Blick auf Angebote für Frauen bei Bedarf mit Kinderbetreuung.

Laufzeit: max. 12 Monate

Höhe der Finanzierung: max. 50% der Gesamtkosten

Max. Fördersumme pro Antrag: 2.500,00 Euro

3. Innovative und sonstige Projekte

Hier soll die Umsetzung pfiffiger Ideen gefördert werden, wie z.B. der Aufbau einer Fahrradwerkstatt, die Initiierung von Tauschringen oder Internationale Gärten.

Laufzeit: max. 12 Monate

Höhe der Finanzierung: max. 80% der Gesamtkosten

Max. Fördersumme pro Antrag: 10.000,00 Euro

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Dekanate, regionale Diakonische Werke (rDW) und Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Hessen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Antragstellung von Kirchengemeinden erfolgt auf dem Dienstweg, Anträge von rDW und Mitgliedseinrichtungen sollen dem jeweiligen Dekanat zur Kenntnis gegeben werden.
- Die Projekte werden für maximal 12 Monate (ein Jahr) beantragt.
- **Die Antragsfrist** für Projekte, die ab dem 17.05.2016 starten, **endet am 29.02.2016.**
- **Die Antragsfrist** für Projekte, die ab dem 01.09.2016 starten, **endet am 30.06.2016.**
- **Die Antragsfrist** für Projekte, die ab dem 01.12.2016 starten, **endet am 30.09.2016.**
(Flexible Lösungen im Einzelfall sind möglich).
- Es ist ein inhaltlicher und rechnerischer Verwendungsnachweis vorzulegen. Nicht vollständig verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- Die Endabrechnung sollte spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme erfolgen.
- Die Antragstellung erfolgt mit beigefügtem Antragsformular.